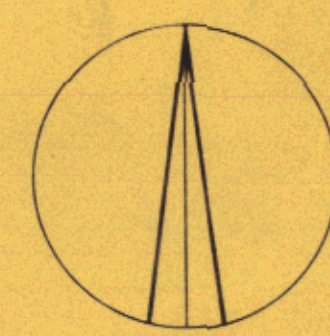




- LEGENDE**
- ABGRENZUNGEN**
- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SONDERBAUFLÄCHEN
 - SO L SONDERGEBIET LÄDEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - BMZ BAUMASSEZAHL
 - 1,1 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - TRH TRAUFGESCHOSSE
 - TRH TRAUFGESCHOSSE
 - BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRÜNFLÄCHEN**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- ABWASSERLEITUNG**
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 - VORHANDENE BAUTEN
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

HARBURG 11

BEZIRK: HARBURG

ORTSTEIL: 702

HAMBURG DEN 3.8.1964

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg

Bauhauptstadt

Hamburg den 1. Okt. 1964

Hamburg den 1. Okt. 1964

Fortgestellt durch Verordnung/Gesetz

vom 25. April 1964 (GVBl. S. 243)

In Kraft getreten am 6. Okt. 1964

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 11

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 11 für das Plangebiet zwischen der Straße Harburg - Harburg (Hauptstadt, Ortsteil 702) wird fortgesetzt.

(2) Das maßgebliche Maß des Bebauungsplans wird beim Zustandekommen des Bebauungsplans für jedes Grundstück festgelegt.

(3) Die im Bebauungsplan festgelegte Größe der Grundstücke wird grundsätzlich an der Größe der Grundstücke im Bebauungsplan festgelegt.

(4) Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I. Seite 425) sowie die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I. Seite 425) sowie die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 25. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I. Seite 425).

Ausgegeben Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Hamburg 25. September 1964
Gd 51.10.16

Archiv

M. 20045

Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 15

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 15 für das Plangebiet Fabriciusstraße — Krügers Redder — Ostgrenze des Flurstücks 3041, Nordgrenzen der Flurstücke 3042 und 3121 der Gemarkung Bramfeld — Bramfelder Chaussee — Herthastrasse — Ostgrenzen der Flurstücke 2938 bis 2945, Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 2945 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 2948, Ostgrenzen der Flurstücke 2948 bis 2950, Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 2950 der Gemarkung Bramfeld bis zur Steilshooper Straße — Steilshooper Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die als private Grünfläche festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 11

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 11 für das Plangebiet Wilstorfer Straße — Moorstraße — Hannoversche Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig, jedoch darf das Obergeschoß auch industriell genutzt werden.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom

26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Wilstorf 9 / Rönneburg 7

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 9 / Rönneburg 7 für das Plangebiet Jägerstraße — Höpenstraße — Reeseberg — Radickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteile 705/706) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet drei- und viergeschossiger Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung

von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219), und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat